



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An

Presse - Mitteilung

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
HENDRIK SCHNELLE
Krumme Str. 26
32756 Detmold**

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 22.12.2022 – 350

Mein Aktenzeichen, bitte stets angeben:
Der Detmolder Denkmalstreit

WWW.HOFSYNAGOGE.DE

Das Banner bleibt dran!

**Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) hat durch
Beschluß vom 22.12.2022 (Az.: 10 B 1283/22 – 9 L 671/22 Minden) für Recht erkannt:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Beseitigungsanordnung in der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 16. August 2022 (im Folgenden: Ordnungsverfügung) wiederhergestellt beziehungsweise bezüglich der darauf bezogenen Zwangsgeldandrohung angeordnet. Es hat angenommen, dass die Ordnungsverfügung, mit der die Antragsgegnerin dem Antragsteller gestützt auf § 25 DSchG NRW unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und der Androhung eines Zwangsgeldes aufgegeben hat, das von ihm an der südlichen Fassade des Baudenkmals Bruchmauerstraße 37 in Detmold auf Höhe des Obergeschosses angebrachte circa 4 m x 1 m große Banner aus Stoff mit der Aufschrift "www.Hofsynagoge.de" unverzüglich zu beseitigen, bei der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage offensichtlich rechtswidrig sei, sodass an ihrer Vollziehung kein öffentliches Interesse bestehe.

Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen zu keiner Änderung der angefochtenen Entscheidung.

Es darf bereits bezweifelt werden, dass die Anbringung des Banners überhaupt eine Veränderung des Baudenkmals im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW bewirkt. Eine solche Veränderung dürfte in aller Regel nur anzunehmen sein, wenn sie dauerhaft ist und zudem die in der Substanz verankerte geschützte Aussage des Baudenkmals berührt. Jedenfalls das hier in Rede stehende Banner, das nach Material und Befestigung erkennbar nur zeitlich befristet an der Fassade des Baudenkmals hängen soll und jederzeit abgenommen werden kann, ohne Rückstände oder nennenswerte Schäden an der baulichen Substanz zu hinterlassen, dürfte keine erlaubnispflichtige Veränderung darstellen. Selbst wenn man dies mit dem Verwaltungsgericht anders sehen wollte, wäre dem Antragsteller – wie das Verwaltungsgericht mit zutreffenden Gründen angenommen hat – eine zeitlich befristete Erlaubnis wohl zu erteilen. Die Dauer der befristeten Erlaubnis dürfte in diesem Fall allerdings nicht von der Dauer der Ausstellung der Plakate an der früheren Stadtmauer abhängen, sondern vielmehr von dem objektiven Fortbestand des Bedürfnisses einer sachbezogenen Meinungsäußerung, der das Banner dient. Jedenfalls für die Dauer des Hauptsacheverfahrens und gegebenenfalls bis zur Bestandskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die von dem Antragsteller beabsichtigte Beseitigung des Baudenkmals hält der Senat – eine entsprechende Erlaubnisbedürftigkeit unterstellt – die Anbringung des Banners für erlaubnisfähig.

Soweit die Antragstellerin ausführt, dass der Antragsteller auf der Website, auf die das Banner verweist, nicht ausschließlich seine private Meinung zur Schutzwürdigkeit des Denkmals kundtue, sondern er an prominenter Stelle gleich am Beginn der Website auf seinen Beruf, seine beruflichen Kontaktdaten und seine beruflichen Sprechzeiten hinweise, vermag der Senat die Entscheidungserheblichkeit dieser Ausführungen nicht zu erkennen. Es ist nicht zu beanstanden, dass sich der Antragsteller in dieser Form identifiziert, um damit unmissverständlich die Verantwortung für die von dem Verwaltungsgericht für schützenswert erachtete Meinungsäußerung auf der Website zu übernehmen. Sollte die Antragstellerin mit den Ausführungen die Auffassung des Verwaltungsgericht kritisieren wollen, wonach das Banner keine Werbeanlage sei, vermag sie allein mit der Bezugnahme auf die auf der Website stehenden Kontaktdaten des Antragstellers die entsprechende rechtliche Wertung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen oder gar zu widerlegen.

Der Kläger und Antragsteller freut sich über die juristisch saubere Begründung der gerichtlichen Entscheidung: „Nachdem das OVG NW die von mir seit Anbeginn vertretene Rechtsauffassung bestätigt hat, daß die Anbringung des Banners *erlaubnisfrei* erfolgen durfte, wird das Banner bis zum Abbruch des Gebäudes bzw. bis zu seiner Versetzung in ein Freilichtmuseum auf meine *Dokumentation ‚Der Detmolder Denkmalstreit‘* hinweisen.“

Gez. Schnelle
Rechtsanwalt